Aktenzeichen:
1 HK O 15/15

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

, GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Unterlassen von Handlungen

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2015 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Koblenz vom 06.02.2015 wird aufrecht erhalten.

2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) ist Gesellschafterin der ... Besitzgesellschaft mbH (im Folgenden ...) mit einem Gesellschaftsanteil von 33 % der Geschäftsanteile.

Der Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) ist der von der ... Holding AG, welche einen Gesellschaftsanteil von 67 % der Geschäftsanteile hält, bestellte Geschäftsführer der ....

Nach § 7.3 des Gesellschaftsvertrags der ... bestellt jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer; die Klägerin hat ... bestellt.

Darüber hinaus werden gemäß § 7.2 des Gesellschaftsvertrages Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt, wovon allerdings kein Gebrauch gemacht wurde.

Zur Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer regelt die Satzung in § 9.1 wie folgt:

"Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er der einzig bestellte Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer (...) vertreten."

Des Weiteren regelt die Satzung, dass bestimmte Beschlüsse einer Mehrheit von 81 % der abgegebenen Stimmen bedürfen.. Für die vorliegende Entscheidung ist von Bedeutung, dass für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern gemäß § 7.2 des Gesellschaftsvertrages diese Mehrheit erforderlich ist.

Am 2.2.2015 fand eine Gesellschafterversammlung statt, die unter TOP 2 die Beschlussfassung über die Alleinvertretungsberechtigung des Beklagten als von der ... Holding AG gestellten Geschäftsführers vorsah. Für den Beschluss stimmte die ... Holding AG mit ihren Geschäftsanteil, die Klägerin stimmte dagegen. Der gewählte Versammlungsleiter stellte fest, dass der Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Stande gekommen sei.

Hiergegen hat die Klägerin – mit bei Gericht am 2.3.2015 eingegangener Klage – Anfechtungsklage erhoben.

Gegen den Beklagten – der auf der Grundlage des angefochtenen Beschlusses die ... bereits alleine vertreten hat – erwirkte die Klägerin die aus Bl. 23. der Akte ersichtliche Beschlussverfügung, gegen die der Beklagte Widerspruch erhoben hat.

Die Klägerin führt aus,

der Beschluss zur Erteilung von Alleinvertretungsberechtigung für den Beklagten sei nicht zu Stande gekommen, weil er als Beschluss über die Bestellung als Geschäftsführer einer Mehrheit von 81 % der abgegebenen Stimmen erfordert hätte. Des weiteren macht sie formelle Beschlussmängel geltend, wobei wegen der Einzelheiten auf den Schriftsatz vom 9. März 2015, Blatt 66 ff Bezug genommen wird.

Die Klägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Koblenz vom 6.2.2015 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den ihr zu Grunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, er sei für den Verfügungsanspruch nicht passiv legitimiert, weil die Klägerin mit ihm nicht in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis stehe.

Auch ermächtige die Regelung des § 9 der Satzung die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer mit einfacher Stimmenmehrheit zur alleinigen Vertretung zu ermächtigen. Die Klägerin könne sich auch deshalb nicht auf ein qualifiziertes Erfordernis aus § 7.2 der Satzung berufen, weil die Beklagte in einer Investorenvereinbarung die Verpflichtung eingegangen sei, eine Änderung der Satzung dahin zuzustimmen, dass für die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers die einfache Mehrheit der Stimmen ausreiche.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch des Beklagten ist nicht begründet. Die einstweilige Verfügung erging zurecht.

Zwar besteht zwischen den Parteien kein unmittelbares Rechtsverhältnis; jedoch sind durch die Handlungen des Beklagten die in dem Gesellschaftsvertrag der ... zum Ausdruck gekommenen Mitwirkungsberechtigungen der Klägerin an gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen betroffen; dem kann durch ein Handlungsverbot gegen den Beklagten wirksam begegnet werden (vergleiche BGH II ZR 110/82 Rn. 14 juris).

Voraussetzung dazu ist, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2.2.2015, durch welchen dem Beklagten Alleinvertretungsmacht eingeräumt wurde, rechtswidrig ist und durch Anfechtungsklage angefochten wurde.

1.

Der Beschluss ist vom Versammlungsleiter in der Gesellschafterversammlung vom 2.2.2015 festgestellt worden, so dass zu seiner Beseitigung Anfechtungsklage erhoben werden muss. Diese hat die Klägerin unter dem 2.3.2015 rechtzeitig erhoben.

2.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung ist auch rechtswidrig.

§ 9.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages ermöglicht lediglich einen von der Gesellschafterversammlung gemäß § 7.2 der Satzung bestellten Geschäftsführer mit Einzelvertretungsberechtigung auszustatten, nicht aber einen gemäß § 7.3 von den Gesellschaftern bestellten Geschäftsführer. Das ergibt sich aus einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift, die dem Gesamtgefüge des Gesellschaftsvertrages Rechnung trägt.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird nämlich deutlich, dass die Gesellschafter einen besonderen Schutz der Interessen des Minderheitsgesellschafters wollten. Auf die Ausführungen des Klägervertreters im Schriftsatz vom 9.3.2015, Bl. 60, 61 d.A. wird insoweit Bezug genommen.

Wesentlich dafür ist § 7.3 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschafter je einen Geschäftsführer bestellen. Dadurch soll erreicht werden, dass die gegebenenfalls unterschiedlichen Interessen der Gesellschafter auch auf Geschäftsführerebene repräsentiert werden. Das kann nur erreicht werden, wenn die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln können. Dem trägt § 9.1 S. 2 Rechnung nach dem die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Ge-

schäftsführer vertreten wird.

Die Gesellschafter können zwar – gemäß § 7.2 des Gesellschaftsvertrages daneben weitere Geschäftsführer bestellen und diese gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages mit Alleinvertretungsmacht ausstatten. Dies können sie jedoch nur, mit einer qualifizierten Mehrheit, also wenn dies vom Minderheitsgesellschafter mitgetragen wird.

Will man diese gesellschaftsvertragliche Regelung ernst nehmen, nach der die Gesellschafterinteressen sich auf Geschäftsführerebene fortsetzen sollen, dann muss § 9.1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages einschränkend dahin ausgelegt werden, dass nur ein von der Gesellschafterversammlung bestellter Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis ausgestattet werden kann und die Ermächtigung zur Einzelvertretung in § 9.1 S.2 für die von den Gesellschaftern bestellten Geschäftsführer nicht gilt. Sonst würde nämlich dem Mehrheitsgesellschafter die Möglichkeit gegeben sein, seine Interessen auf Geschäftsführerebene gegen den Minderheitsgesellschafter durchzusetzen.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass die Klägerin aus einer Investorenvereinbarung verpflichtet sei, einer Satzungsänderung zuzustimmen, nach der für eine Geschäftsführerbestellung eine einfache Mehrheit ausreichend sei.

Es gilt die bei Beschlussfassung maßgebende Satzung. Diese enthält das qualifizierte Erfordernis. Dass eine Satzungsänderung durch die Gesellschafterversammlung durchgeführt worden wäre, behauptet die Beklagte nicht. Damit ist der in der Satzung vorgesehene Schutz für den Minderheitsgesellschafter aber gerade nicht aufgehoben worden, so dass sich die Klägerin darauf noch berufen darf.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Anfechtungsklage Erfolg haben wird. Das einstweilige Handlungsverbot gegenüber dem Beklagten war deshalb aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 07.04.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle